STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt anlässlich des Lippstädter Altstadtfestes Vom 28.05.2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (GV. NRW, S. 172) wird für die Stadt Lippstadt verordnet:

8

Verkaufsstellen dürfen an dem Sonntag im Monat Mai oder Juni, der in die Veranstaltung "Lippstädter Altstadtfest" fällt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung erstreckt sich einerseits auf die Straßenzüge, die im unmittelbaren Veranstaltungsbereich liegen (u. a. Lange Straße, Marktstraße, Rathausstraße, Poststraße, Am Bernhardbrunnen), als auch auf die Straßen, die die Besucher nutzen, um fußläufig zur Veranstaltung zu gelangen, diese werden abgegrenzt durch die historischen Umfluten.

Der räumliche Geltungsbereich wird auf dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt anlässlich des Lippstädter Altstadtfestes vom 18.02.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt anlässlich des Lippstädter Altstadtfestes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 28.05.2019 Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde

i. V. Elliger

Ltd. Städt. Rechtsdirektor

